

die Nachtwächter durch einen Stoß in unmittelbarer Nähe durch dreimaligen Stoß in das Nachtwächterhorn. Nach der Gegend des Feuers hin gerichtet hat der Thürmer bei Tage eine Fahne, bei Nacht eine brennende Laterne auszuhängen und vom Thurme herab durch das Sprachrohr den Ort des Feuers möglichst annähernd zu bezeichnen.

**50.** Auszug aus dem Feuerlöschregulativ. Allgemeine Vorschriften bei einem ausbrechenden Brande. §. 50. Es ist unverbrüchliche Pflicht eines jeden Einwohners, ein ausbrechendes Feuer auf der Polizeiwache oder Feuerwache (Jacobikirchplatz 5) zur sofortigen Anzeige zu bringen. §. 51. Während eines Brandes ist jeder Hausbesitzer verpflichtet, der Feuerwehr den Zutritt zu seinen Gebäulichkeiten, Gehöften und Gärten unweigerlich zu gestatten. Ebenso sind die Inhaber von Plumpen, Brunnen und Wasserbehältern verpflichtet, deren Benutzung der Feuerwehr zu gestatten und in ihrem Besitze befindliche Gefäße zum Schöpfen des Wassers derselben zu überlassen. §. 52. Bei strenger Kälte haben diejenigen Bürger, deren Gewerbsbetrieb den Verbrauch heißen Wassers bedingt, der Feuerwehr auf Verlangen heißes Wasser zur Verfügung zu stellen. Ist solches nicht vorräthig, sondern auf Anordnung des Commandos erst zu beschaffen, so wird auf Verlangen entsprechende Entschädigung dafür gewährt. Bei Glatteis haben die Bewohner der Stadt, soweit sie Gelegenheit dazu haben, die Pflicht, das Fortkommen der Feuerwehr durch Streuen von Sand und Asche zu erleichtern. §. 53. Die Bewohner der von Flugfeuer bedrohten Häuser haben für dessen möglichst rasche Ablöschung Sorge zu tragen, namentlich alle Fenster und sonstige Oeffnungen, durch welche Flugfeuer einfallen könnte, zu schließen oder bewachen zu lassen. §. 54. Zu der vom Wachcorps abgesperrten Brandstelle hat außer der Feuerwehr, den Calamitosen und mit gültigen Zeichen versehenen Personen Niemand Zutritt. Wer besondere Veranlassung hierzu zu haben glaubt, hat sich bei einem Chargirten des Wachcorps zu melden und erhält nach dessen Ermessen eine Begleitung, sofern er überhaupt den Zutritt erlangt.

**51.** Der Rath nimmt Veranlassung, Jedermann zu ermahnen, bei einem signalisirten Feuer neben der nothwendigen Schnelligkeit und Energie mit der ebenso nothwendigen Ruhe und Besonnenheit vorzugehen; vor allen Dingen wolle man doch ja alles unnöthige Schreien, namentlich auch das „Feuer“-Rufen in Stadttheilen, für die keine Gefahr zu befürchten ist, völlig unterlassen, damit nicht durch dergleichen Ungebührlichkeiten, die in den allermeisten Fällen ganz unnütz sind und sehr oft, namentlich für kranke und schwächliche Personen, geradezu gefährlich werden können, die in einem Brandfalle ohnehin nicht vermeidliche Aufregung der Einwohnerschaft noch unnöthig gesteigert wird. Der Rath hofft, daß man das Nothwendige dieser Anordnungen erkennen und ihr gehörig nachgehen wird, wird aber in Zuwiderhandlungsfällen etwaige Ungebührrnisse dieser Art an den Uebertretern mit angemessenen Strafen ahnden. Bef. vom 12. October 1863.

**52.** Der Rath hat auf Grund der Bestimmungen hiesiger Feuerordnung das Tabakrauchen in den Arbeitsräumen sämtlicher Fabriketablissemments hiesiger Stadt ohne Ausnahme, sowie in allen denjenigen Werkstätten und Werkplätzen, woselbst in Holz gearbeitet wird, ausdrücklich untersagt. Zuwiderhandlungen werden und zwar sowohl an den Verbotsüberträgern unmittelbar, wie auch nach Befinden an den Principalen und deren Stellvertretern mit Geldstrafe bis zu 20 Thlr. oder entsprechenden Gefängnißstrafen geahndet werden. Die Besitzer von Fabriketablissemments empfangen Separatabdrücke dieser Bekanntmachung, welche sie innerhalb ihrer Etablissemments in geeigneter Weise anzuschlagen haben. Bef. vom 26. Octbr. 1860 und 21. Novbr. 1866.

**53.** Der Rath hat Veranlassung genommen, die Bestimmung der hiesigen Feuerordnung, daß in Kammern und Dachböden mit bloßem brennendem Lichte nicht umgegangen werde, ein zuschärfen und an die Hausbesitzer sowohl, als an die Dienstherrschaften die Aufforderung zu richten, die Diensthoten hierin zu beaufsichtigen. Zuwiderhandlungen gegen die gedachte Bestimmung werden mit Geldstrafen bis zu 20 Thlrn. oder entsprechender Gefängnißstrafe geahndet. Bef. vom 17. November 1868.

**54.** Wie nothwendig es ist, daß bei dem Gebrauch und der Abwartung der Gasbeleuchtung, namentlich aber bei der Ausführung von Reparaturen an Gasrohrleitungen mit der größten Vorsicht zu Werke gegangen wird, das haben verschiedene Fälle recht eindringlich gezeigt, in denen in Folge des Mangels gehöriger Vorsicht großes Unheil bereits entstanden ist, oder leicht hätte entstehen können. Der Rath findet sich daher im Interesse der öffentlichen Sicherheit und Wohlfahrt veranlaßt, nicht nur Gasconsumenten, Werkleute, die in Gasrohrleitungen arbeiten, sowie überhaupt Jedermann im Allgemeinen zu ermahnen, allenthalben in Bezug auf Gasbeleuchtung jederzeit auf das Vorsichtigste und Ueberlegteste zu Werke zu gehen, sondern auch namentlich bezüglich der an Gasrohrleitungen vorzunehmenden Arbeiten folgende Anordnungen zu treffen: 1. von jeder, auch der kleinsten Veränderung oder Reparatur an Gasrohrleitungen ist der Gasanstalt vorher Anzeige zu machen, und es ist mit der Arbeit auch nicht eher zu beginnen, bis der Gasconsument und der mit der Ausführung der Arbeit Beauftragte von der Gasanstalt über die Art und Weise, wie die Arbeit geschehen solle, beziehentlich über die nach Lage des Falls nothwendigen Vorschriftsmaßregeln eine Bestimmung in den Händen hat. 2. Den Vorschriften der Anstalt ist pünktlich Folge zu leisten. 3. Wer Aenderungen oder Reparaturen an den Gasrohrleitungen vornimmt, ohne diese Anzeige der Gasanstalt gemacht oder deren Anweisung abgewartet zu haben, oder diese Anweisung nicht genau befolgt, verfällt, vorausgesetzt, daß der etwaige Erfolg seiner Handlungsweise nicht härtere gesetzliche Abndung nach sich zieht, in eine verhältnißmäßige Geld- oder Gefängnißstrafe, welche hiermit von Polizeiwegen angedroht wird. 4. Der Gasanstalt ist zur Pflicht gemacht worden, auf derartige Anzeigen mit thun-